

Begründung:

Die Stadt Emden hat am 15.11.1971 die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehrs mit Taxen erlassen, die zuletzt mit der 8. Änderungsverordnung vom 11.12.1995 mit Wirkung vom 06.01.1996 geändert wurde.

Die Emdener Taxenvereinigung e.V. hat mit Schreiben vom 21.09.1998 eine Erhöhung der seit August 1994 geltenden Entgelte wie folgt beantragt:

1. Anhebung des Grundbetrages für jede Fahrt von 3,60 DM auf 3,80 DM.
2. Erhöhung des Entgeltes für die Fahrleistung von 2,00 DM für 1.000 m auf 2,20 DM für 1.000 m.
3. Anhebung des Betrages für Wartezeiten von derzeit 0,45 DM je Minute auf 0,55 DM je Minute.

Der Antrag wurde dem Gesamtverband für das Verkehrsgewerbe Niedersachsen, der IHK, der Gewerkschaft ÖTV und dem Eichamt Emden zur gutachterlichen Stellungnahme zugeleitet; weiterhin wurden der Landkreis Aurich sowie der Landkreis Leer im Hinblick auf die dort geltenden Beförderungsentgelte befragt.

Der Gesamtverband für Verkehrsgewerbe hat sich im Hinblick auf die ständig steigenden Betriebskosten positiv geäußert.

Im Hinblick auf die Tarife des Umlandes hat die Stadt Emden ein Gespräch mit der Taxenvereinigung geführt und vorgeschlagen, dem Antrag in modifizierter Form mit Veränderungen zum 01.07.1999 zuzustimmen.

Im einzelnen:

1. keine Erhöhung der Grundgebühr von 3,60 DM auf 3,80 DM.
Die Nachbarkreise Aurich und Leer haben ebenfalls eine Grundgebühr von 3,60 DM und entsprechende Erhöhungsanträge abgelehnt.

2. Erhöhung des Wegstreckentarifes.
Dem Antrag wird stattgegeben, wobei die Formulierung in der Verordnung so zu wählen ist, daß sie die technischen Einstellungsmöglichkeiten der Taxameteruhr (Fahrpreisanzeiger) berücksichtigt.
Auch hier ist eine Vergleichbarkeit mit Leer und Aurich gegeben.

3. Beantragt ist für 60 Sekunden Wartezeit ein Betrag von 0,55 DM.
Hier wird der Regelung im Landkreis Leer gefolgt, d.h. 60 Sekunden = 0,50 DM.
Die Formulierung in der Änderungsverordnung beruht auf einer Absprache mit dem Landesbetrieb Meß- und Eichwesen Niedersachsen. Der Vorschaltbetrag in der Taxameteruhr beträgt lt. EG-Vorschrift 0,20 DM, so daß Wegstrecken und Zeiten auf diese Größe umzurechnen sind.

Die Änderung in § 1 Abs. 6 der Verordnung stellt lediglich eine Anpassung an die geänderte Rechtslage dar; der Artikel 2 betrifft das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.